

Entwicklungen in der amtlichen Statistik

Positiver Geschlechtseintrag „divers“ in amtlicher Statistik

von **Hartmut Bömermann**

Im Oktober 2017 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Personenstandsrecht einen weiteren positiven Geschlechtseintrag neben „männlich“ und „weiblich“ zulassen muss.¹

Zu entscheiden hatte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde einer Person, die eine standesamtliche Berichtigung ihres bisherigen Geburtseintrags „weiblich“ gegen die Angabe „interdivers“, hilfsweise nur „divers“, erreichen wollte. Vom Standesamt wurde ein Änderungsantrag mit dem Hinweis auf das zum damaligen Zeitpunkt geltende Personenstandsrecht abgelehnt. Gesetzlich vorgesehen waren nur die Angaben „männlich“, „weiblich“ und – wenn dies nicht möglich sei – eine Nichteintragung des Geschlechts („kein Eintrag“). Der beim zuständigen Amtsgericht gestellte Berichtigungsantrag wurde zurückgewiesen. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügte die beschwerdeführende Person die Verletzung ihrer Grundrechte.

Erwägungsgründe des Bundesverfassungsgerichts für den Beschluss der Einführung eines weiteren Geschlechtseintrags waren:

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität.
2. Das Grundgesetz schützt Menschen vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

Das Bundesverfassungsgericht gebraucht die einschränkende Formulierung „dauerhaft ... zuordnen lassen“, wodurch eine subjektive Identitätswahl ausgeschlossen wird. Erforderlich ist vielmehr ein offizieller medizinischer Nachweis.

Im Dezember 2018 trat das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben in Kraft (BGBl. I 2018 S. 2635). Nach dem geänderten Personenstandsgesetz (PStG vom

19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des oben genannten Gesetzes vom 18. Dezember 2018 geändert worden ist), kann ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Das entsprechende Merkmal im Geburtenregister hat somit vier mögliche Ausprägungen: männlich, weiblich, divers, ohne Angabe. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können eine Änderung auch nachträglich beantragen. Voraussetzung ist eine ärztliche Bescheinigung. Anerkannt werden neben aktuellen Nachweisen auch Bescheinigungen, die nach der Geburt oder nach späteren Untersuchungen ausgestellt wurden. Ein darüber hinausgehendes psychologisches Gutachten ist nicht erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Nachweis auch durch eine eidesstattliche Versicherung geführt werden, insbesondere dann, wenn das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt dazu fest: „Deutschland gehört nun zu den wenigen Staaten weltweit, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wirkt sich nicht nur auf das Personenstandsrecht aus, sondern hat Folgen für viele weitere Bereiche.“

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat auch weitreichende Folgen für die amtliche Statistik. Der statistische Verbund arbeitet aktuell daran, die dritte Geschlechtsoption koordiniert in die Erhebungen und Datengewinnungsverfahren aufzunehmen sowie in den veröffentlichten Ergebnissen nachzuweisen. Bei der Veröffentlichung von Ergebnissen bleibt die statistische Geheimhaltung selbstverständlich gewahrt.

Hartmut Bömermann leitet die Abteilung *Bevölkerung und Soziales* des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 - Rn. (1-69); URL: www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html.